



Satzung filsgood Eislingen

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27.05.2017

Zuletzt geändert durch den Vorstand am 15.06.2017

Zuletzt geändert durch den Vorstand am 25.08.2017

§ 1 filsgood Eislingen, Eislingen/Fils

1. Der Verein führt den Namen filsgood Eislingen.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Eislingen/Fils (73054, Baden-Württemberg).

§ 2 Vereinszwecke und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des § 52 Abs. 2AO
2. Der Verein hat gemäß seinen Zwecken folgende Aufgaben:
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Jugendliche; diese können auch informativer Art sein, mit Themen wie Politik, Kultur oder Ethik
 - Information der Öffentlichkeit
 - Kooperation mit anderen Institutionen, wie Schulen oder Gemeinden
 - Organisation von Vorträgen
 - Organisation und Durchführung von Spendenveranstaltungen
 - Kooperationen mit anderen Vereinen, zur Durchführung von Veranstaltungen im Interesse der Förderung des Gesundheitswesens
 - Organisation und Durchführung von Diskussionen zur politischen Aufklärung, auch Podiumsdiskussionen im Rahmen von politischen

Wahlen. Der Verein stellt bei diesen Veranstaltungen nur eine Plattform, auf welcher sich Politiker zur Darstellung verschiedener politischer Meinungen treffen und austauschen. Der Verein selbst ist nicht politisch involviert.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, gegebenenfalls auch juristische Personen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeitrag – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt.

8. Passive Mitglieder haben auf den Versammlungen kein Stimmrecht. Aktive Mitglieder haben auf den Versammlungen Stimmrecht, müssen sich jedoch im Verein engagieren. Der Vorstand kann den Status eines Mitglieds nach Prüfung und einstimmigem Votum jederzeit ändern.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, den zwei Schatzmeistern, dem Schriftführer sowie dem kreativen Leiter.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Tritt ein Mitglied des Vorstandes von seinem Amt zurück, kann der restliche Vorstand für die verbliebene Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung dieses Amt übergangsweise besetzen, jedoch nur mit einstimmigem Votum.

§ 6 Kassenprüfung

Bei der jährlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung

einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung außerhalb der Versammlung mit einstimmigem Votum beschließen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung, Verbleib des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die DKMS gemeinnützige GmbH, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.